

Berg-Ordnung.

nach zum wenigsten von Zwölffen bis zu einer Stund und darüber / so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurfft erfordert / bey einander seynd / daselbst alle Rutungen mit Verleihung und Einschreiben sollen bestetigt / Frist gegeben / Schiede beschlossen / auch solches alles ordentlicher Weise eingeschrieben werden / und was ohne das geschicht sol unkräftig und vor nicht geachtet seyn.

Unser Hauptmann / Ober-Bergmeister und Bergwercks-Verwalter / sollen auch alle verleyhe-Tage / wofern sie nicht anderer Geschäfte des Bergwercks halben verhindert / gegenwärtig seyn / und aufsehen / daß Unserer Ordnung genüge geschehe / deßgleichen sol der Bergmeister einem jeden Lehen Träger alter Zechen / in Bestätigung auferlegen / daß er seine Fundgruben und Massen alsbald namhaftig mache / wohin er dieselbe haben und strecken will / und solches ins Bergbuch verschreiben lassen.

Der 9. Artikel.

Was und wie der Bergmeister zu straffen hat / und die Bussen berechnen soll.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerck gehörend vor / Also / daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsert wegen zu straffen / und zubüssen Macht haben sol / was vormals nach Herkommen / und Außweisung der Berg-Rechte / andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt / doch sol der Bergmeister solche Bussen und Straffen / mit Rath und Willen Unsers Hauptmann / Ober-Bergmeisters und Berg-Verwalters / entricht nehmen / und was davon gefält berechnen.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben / die dem Bergmeister zu straffen wie oben vermeldet zustehen / und ob die That gleich an den Enden geschehe / da allein dem Bergmeister von Unsert wegen die Gerichte und der Angriff gebühret / dennoch sollen die Gerichtshalter jeder Unser Bergstadt / um mehr Friedes und Gehorsams willen / Macht haben an denselben Enden / Freveler oder Ubelthäter anzugreifen / und in ihre Verwarung zu bringen / so aber dieselben Sachen

B

sollen